

Arbeitsvertrag

zwischen
Arbeitgeber
(Der Tierhalter)

Name, Vorname: _____
Strasse, Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____

und
Arbeitnehmer
(Der Tierbetreuer)

Name, Vorname: _____
Strasse, Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____

1. Aufgaben

Folgende Aufgaben sind durch den Arbeitnehmer zu erledigen:

2. Beginn, Dauer und Pensum des Vertragsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____ (TT.MM.JJJJ) und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Arbeitspensum beträgt _____ Stunden pro Woche.

3. Probezeit

Die Probezeit beträgt 3 Monate. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von 7 Kalendertagen gekündigt werden.

4. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr. Da der Arbeitsvertrag auf Stundenlohn basiert, wird kein Lohn bezahlt, wenn der Arbeitnehmer Ferien nimmt. Stattdessen wird der Ferienlohn laufend mit jeder Lohnzahlung durch einen Zuschlag auf den Stundenlohn aufgerechnet. Der Zuschlag beträgt 8.33% bei 4 Wochen Ferien.

5. Kündigungsfrist

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jeweils per Ende Monat mit den folgenden Fristen gekündigt werden:

- 1. Dienstjahr: 1 Monat
- 2. bis 9. Dienstjahr: 2 Monate
- Ab 10. Dienstjahr: 3 Monate

6. Krankheit

Bei Krankheit, Ausfall durch Schwangerschaft, Unfall, oder anderer unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung hat der Arbeitnehmer nach Ablauf der Probezeit Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss Art. 324a OR. Die Lohnfortzahlungspflicht beträgt entsprechend im ersten Dienstjahr 3 Wochen und richtet sich danach nach der jeweils anwendbaren Lohnfortzahlungsskala. Für den Fall, dass ein kantonaler Normalarbeitsvertrag die Pflicht zum Abschluss einer Krankentaggeldversicherung vorsieht, wird diese ausgeschlossen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage, ist unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Das Recht des Arbeitgebers, auf eigene Kosten eine Beurteilung durch einen Vertrauensarzt zu verlangen, bleibt vorbehalten.

7. Lohn

Der Bruttolohn pro Stunde beträgt CHF _____. Darin sind 8,33% Ferienzuschlag enthalten. Falls Sozialversicherungsbeiträge erforderlich sind, werden diese vom Bruttolohn abgezogen. Der Lohn wird jeweils Ende Monat ausbezahlt.

8. Schweigepflicht

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alle Informationen über das Arbeitsverhältnis und den Arbeitgeber vertraulich zu behandeln. Er bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses an diese Schweigepflicht gebunden. Für alle vertraglich nicht geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts.

Ort, Datum:

Arbeitgeber

Arbeitnehmer